



Einfuhr biologischer Produkte – Anleitung

1 Einleitung

Alle als “biologisch” oder mit analogen Begriffen bezeichneten Produkte müssen den Mindestanforderungen der schweizerischen Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (SR 910.18, abgekürzt: Bio-V)¹ entsprechen.

Bio-V, Art. 2 Abs. 5: Die Kennzeichnung darf nur verwendet werden, wenn die Einhaltung der Anforderungen bei der Produktion, der Aufbereitung, der Einfuhr, der Ausfuhr, der Lagerung und der Vermarktung der Erzeugnisse zertifiziert wurde.

Rechtsgrundlage für die Einfuhr von solchen Erzeugnissen bildet die aktuellste Fassung der Bio-V, insbesondere die Artikel 22, 23, 23a und 24.

Die Verordnung des WBF² über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181, abgekürzt WBF Bio-V)³ konkretisiert die in der Bio-V festgelegten Anforderungen:

- Das WBF anerkennt die in bestimmten Ländern bestehenden Produktionsnormen und Kontrollsysteme als gleichwertig. Diese Länder sind, mit näheren Angaben und den betroffenen Erzeugniskategorien, im Anhang 4 Länderliste der WBF Bio-V aufgeführt.
- Das WBF anerkennt Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden von Ländern, die nicht in der Länderliste aufgeführt sind, wenn sie nachweisen können, dass die betroffenen Erzeugnisse über die ganze Produktionskette (Produzenten, Verarbeiter und Exporteure) die Produktionsnormen und Kontrollsysteme nach Artikel 22 der Bio-V erfüllen. Diese Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden sind mit Angabe der jeweils bewilligten Länder und Erzeugniskategorien im Anhang 4a der WBF Bio-V aufgeführt.

2 Anleitung Schritt für Schritt

Schritt 1 Registrierung und Kontrolle der Importfirma in der Schweiz

Die Importfirmen in der Schweiz unterliegen der Kontrolle durch eine anerkannte schweizerische Zertifizierungsstelle⁵; sie haben sich einem Kontrollverfahren zu unterziehen, um nachzuweisen, dass sie den Anforderungen der Bio-V und der WBF Bio-V entsprechen.

Bitte wenden Sie sich für Einzelheiten an die Zertifizierungsstellen⁵.

¹ [Verordnung vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel \(SR 910.18\)](#)

² WBF = Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

³ [Verordnung des WBF vom 22. September 1997 über die biologische Landwirtschaft \(SR 910.181\)](#)

⁵ [Aktuelle Liste der schweizerischen Zertifizierungsstellen](#)

Schritt 2 Einfuhr aus (A) einem in der Länderliste aufgeführten Land, (B) Einfuhr von Produkten, deren Produzenten, Verarbeiter und Exporteure von einer gemäss Liste anerkannten Zertifizierungsstelle kontrolliert worden sind.

A Länderliste: Einfuhr aus einem von der Schweiz für die Ausfuhr biologischer Produkte anerkannten Land (Anhang 4 der WBF Bio-V)

Jede Sendung importierter Produkte muss nach Art. 24 der Bio-V von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein (siehe Schritt 3). Für Sendungen aus den EU-Mitgliedstaaten ist keine Kontrollbescheinigung notwendig, vorausgesetzt, die importierten Produkte sind in den EU-Mitgliedstaaten verzollt worden.⁶

B Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste: Einfuhr von Produkten, deren Produzenten, Verarbeiter und Exporteure von einer gemäss Liste anerkannten Zertifizierungsstelle kontrolliert worden sind (Anhang 4a der WBF Bio-V).

Jede Sendung importierter Produkte muss nach Artikel 24 der Bio-V von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein (siehe Schritt 3).

Import und Vermarktung von biologischem Wein:

Die Herstellung von biologischem Wein ist seit dem 1. Januar 2013 in der Bio-Verordnung geregelt. Aus diesem Grund gelten für die Vermarktung von Bio-Wein von ausserhalb der Schweiz ab diesem Datum die Bestimmungen gemäss Bio-V, Kapitel 4 „Ausländische Erzeugnisse“.

Bestände von Wein, die bis zum 31. Dezember 2012 nach Massgabe der Bio-V produziert und gekennzeichnet wurden, können weiterhin in den Verkehr gebracht werden, bis die Bestände aufgebraucht sind.

Länderliste (A) und Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden (B): Bitte beachten Sie, dass Wein aus biologischer Produktion nicht automatisch Teil der Erzeugniskategorien A (unverarbeitete pflanzliche Erzeugnisse) und C (verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verwendung als Lebensmittel) ist. Wein kann importiert werden, sofern er nicht als Erzeugniskategorie ausgeschlossen ist.

Import und Vermarktung von Produkten, welche im Rahmen der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft hergestellt werden:

Produkte aus der Umstellung auf die biologische Landwirtschaft können nur aus einzelnen Ländern der Länderliste (A) unter Berücksichtigung der dort genannten Einschränkungen importiert werden. Gemäss der Liste anerkannter Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden (B) sind keine Importe von Umstellungsware möglich.

Schritt 3 Kontrollbescheinigung für die Einfuhr biologischer Produkte

Jede Sendung muss von einer Kontrollbescheinigung (COI = Certificate of Inspection) begleitet sein. Seit dem 1. Januar 2018 werden die Kontrollbescheinigungen für Importe von Bioprodukten in die Schweiz im System zur elektronischen Bescheinigung von Einfuhren biologischer Erzeugnisse der EU (TRACES) erfasst (Art. 24 der Bio-V). Bis Ende 2018 akzeptiert die Schweiz sowohl Kontrollbeschei-

⁶ [SR 0.916.026.81, Anhang 9, Art. 3 Ziff. 3](#) (Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen)

nigungen auf Papier als auch in elektronischer Form. Ab 1. Januar 2019 wird jedoch die Nutzung der elektronischen Kontrollbescheinigung (E-COI) obligatorisch.

Die Kontrollbescheinigung ist von der Kontrollstelle oder Behörde im Ursprungsland auszustellen:

- Für Einfuhren aus Ländern, die in der Länderliste (A) aufgeführt sind: von der Zertifizierungsstelle, die für das in der Länderliste aufgeführte Land zuständig ist.
- Für Einfuhren von Produkten, deren Produzenten, Verarbeiter und Exporteure von einer gemäss Liste anerkannten Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde (B) kontrolliert worden sind: die gemäss Liste zuständige Zertifizierungsstelle oder Kontrollbehörde.

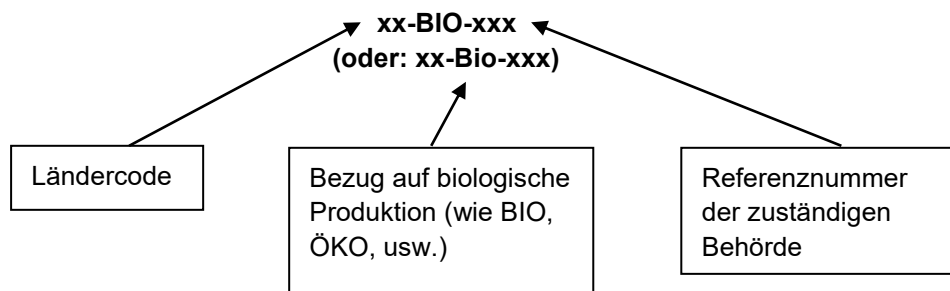
Siehe auch die Ausnahmen unter Schritt 2, Artikel 24 der Bio-V und Kapitel 2a der WBF Bio-V.

Die Schweiz benutzt das gleiche elektronische System wie die EU. Allerdings sind die Länderliste und die Liste der anerkannten Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden ausserhalb der Länderliste noch nicht vollständig mit den entsprechenden EU-Listen harmonisiert. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sind die Vorgaben der Schweizer Verordnung bindend.

Schweizer Firmen müssen sich in TRACES registrieren. Importeure und Ersthändler erhalten von ihren Zertifizierungsstellen nähere Informationen zum Vorgehen. Ausführliche Anleitungen, Videos und Vorlagen stehen auch auf der «TRACES.NT documentation website»⁷ zur Verfügung.

3 Gemeinsame Kennzeichnungsbestimmungen gemäss Bio-Verordnung, Artikel 21c

Um einen vereinfachten Warenverkehr von Bioprodukten zwischen der EU und der Schweiz sicher zu stellen, gelten für die Angabe der Codenummer der Zertifizierungsstelle auf Bioprodukten dieselben Anforderungen wie in der EU.



Links:

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/eu-policy/eu-legislation_de

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/downloads/logo_de

https://ec.europa.eu/agriculture/organic/sites/orgfarming/files/docs/body/organic_logo-faq_en.pdf

Durchführungsbestimmungen für Drittlandimporte in der EU:

https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/OekologischerLandbau/1235_2008_EG%20Drittlandimporte.html

⁷ <https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/Home.htm>